

Vereinbarung

zwischen der Universität Erlangen-Nürnberg, vertreten durch den Kanzler
und
der Gleichstellungsbeauftragten Frau Petra Mytzka

über die Unterrichtung der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Universität

Nach Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGIG) sind die Gleichstellungsbeauftragten zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, bei Personalangelegenheiten spätestens gleichzeitig mit der Einleitung eines personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens.

Zur Erfüllung der Informationspflicht wird folgendes vereinbart:

1. Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Unterrichtung der oder des Gleichstellungsbeauftragten bei personellen Maßnahmen gegenüber hauptberuflich im nichtwissenschaftlichen Dienst beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität und Bewerberinnen oder Bewerbern um entsprechende Stellen.

2. Einstellungen

Über beabsichtigte Einstellungen wird die oder der Gleichstellungsbeauftragte durch die für die Personalauswahl zuständige Stelle (Lehrstuhl usw.) spätestens zeitgleich mit der Einladung von Bewerberinnen oder Bewerbern zu Vorstellungsgesprächen unterrichtet.

Sind unter den Bewerbern nur Frauen oder nur Männer, dann verzichtet die oder der Gleichstellungsbeauftragte generell auf die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.

Sind Bewerber beiderlei Geschlechts vorhanden, ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. Von der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen wird im Regelfall abgesehen, wenn der oder dem Gleichstellungsbeauftragten eine Übersicht aller Bewerber nach dem beiliegenden Muster vorgelegt wird und sich keine Anhaltspunkte für eine Benachteiligung wegen des Geschlechts ergeben.

Hierüber entscheidet die oder der Gleichstellungsbeauftragte nach eigenem Ermessen. Ihr oder sein Recht, im Einzelfall auch ohne Anhaltspunkte für eine geschlechtsspezifische Benachteiligung an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen, bleibt unberührt.

3. Beförderungen, Höhergruppierungen

Über beabsichtigte Beförderungen oder Höhergruppierungen wird die oder der Gleichstellungsbeauftragte durch das zuständige Personalreferat der Zentralen Universitätsverwaltung spätestens zeitgleich mit der Beteiligung der Personalvertretung in schriftlicher Form (z.B. durch Kopie des an den Personalrat gestellten Zustimmungsantrags) unterrichtet. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, weitergehende Informationen, insbesondere über mögliche Beförderungskonkurrentinnen oder -konkurrenten zu verlangen. Entsprechendes gilt für Höhergruppierungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Erlangen, den

Erlangen, den

Thomas A. H. Schöck
Kanzler

Petra Mytzka
Gleichstellungsbeauftragte